

A romantic wedding couple in a field of lavender. The groom, with curly brown hair, is wearing a dark brown suit and a white shirt. The bride, with her hair pulled back, is wearing a white wedding dress and a white veil. They are standing close together, smiling and looking at each other. The background is a soft-focus field of lavender flowers under a bright sky.

» TRAU «

Die Hochzeitsmesse

| DIE GRÖSSTE MESSE DER REGION |



»TRAU« – DIE HOCHZEITSMESSE

Das große Herzensprojekt »TRAU« – DIE HOCHZEITSMESSE wird seit über 25 Jahren von uns, der Agentur Livetime, organisiert. Durch die jahrelange Erfahrung und die intensive Zusammenarbeit mit unseren Ausstellern ist das Messeprojekt mit viel Herzblut und großem Erfolg verbunden, der sich jedes Jahr aufs Neue zeigt.

„Um den vollen Wert des Glückes zu erfahren, brauchen wir jemanden, um es mit ihm zu teilen.“

Mark Twain



DIE »TRAU« – AN FÜNF STANDORTEN VERTRETEN

Der Hochzeitstag gehört für viele Menschen zum schönsten Tag im Leben. Schon als Kind träumte der ein oder andere von seiner Traumhochzeit. Den Satz: „Wenn ich mal groß bin, möchte ich in einem wunderschönen Schloss heiraten“ hörte man nur zu oft. Alles soll an diesem Tag perfekt verlaufen und den Wünschen des Brautpaares entsprechen. Dies bedarf einer ordentlichen Planung!

Jedes Jahr eröffnet die »TRAU« im Zeitraum von Oktober bis Januar an fünf exklusiven Standorten (Mannheim, Freiburg, Ludwigshafen, Saarbrücken und Villingen-Schwenningen) ihre Türen für Paare, die sich in naher Zukunft das Ja-Wort geben möchten.

Unser Messeprojekt »TRAU« zeichnet sich durch den perfekten Branchenmix für eine einzigartige Hochzeit aus. Knapp 150 Aussteller pro Messestandort sorgen aus den verschiedensten Branchen für eine optimale Hochzeitsplanung. Alle Aussteller beraten unsere Besucher mit sehr viel Herzblut und Geduld. Durch den Branchenmix ist auf unserer Messe für jedes Brautpaar das Richtige dabei. So schön eine Hochzeit im ersten Moment auch klingen mag, ist sie dennoch mit viel Aufwand und Organisation verbunden.

Die »TRAU« ermöglicht unseren Besuchern alles Wissenswerte unter einem Dach zu erledigen. Zusätzlich zu unseren Top-Ausstellern bietet die »TRAU« ein inspirierendes Rahmenprogramm an. Hier werden Brautkleider, Anzüge, Hochzeitstorten, Brautsträuße und Haarfrisuren präsentiert. Durch das Rahmenprogramm, was mit viel Mühe und Leidenschaft vorgestellt wird, wird die Vorfreude auf den großen Tag noch größer!

Unsere Besucher haben bei uns auf der Messe die Möglichkeit ihr Traumkleid oder den Hochzeitsanzug direkt mit nach Hause zu nehmen. Das breite Grinsen ist hier dann kaum zu übersehen.



ZUFRIEDENHEIT BEI UNSEREN AUSSTELLERN

Wir freuen uns darüber, dass wir durch die »TRAU« die Möglichkeit haben unsere Besucher auf der schönen Reise zur eigenen Hochzeit ein kleines Stück begleiten zu können. Aber nicht nur für unsere Besucher lohnt sich der Besuch unserer Messen, sondern auch für unsere Aussteller. Durch die »TRAU« haben unsere Aussteller die Chance neue Kunden zu gewinnen und sich weiter zu empfehlen. Jeder Aussteller berät unsere Besucher individuell, sodass keine Fragen am Ende offen bleiben. Im Vordergrund sorgen wir als Messeveranstalter nicht nur für eine reibungslose und gut geplante Organisation, sondern natürlich auch für die notwendige Aufmerksamkeit und Bekanntmachung der aktuellen Messetermine in Radio, TV und den sozialen Netzwerken.

Da wir sehr stolz auf unser Messeprojekt sind, ist es uns jedes Jahr ein Anliegen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Aus diesem Grund arbeiten wir immer mit viel Mühe und Herz an den Vorbereitungen der »TRAU« und sind selbstverständlich während des gesamten Messezeitraums vor Ort. Das TRAU Team und die Aussteller arbeiten jedes Jahr als Team zusammen und sorgen dafür, dass unsere Besucher zufrieden sind. Diese Zufriedenheit sowohl auf der Seite der Aussteller als auch auf der Seite der Kunden macht die »TRAU« zu dem, was sie nach 20 Jahren ist: eine der größten Hochzeitsmessen in Deutschland.

Die Vorbereitungen für die nächste Hochzeitsmessensaison der »TRAU« 2023/2024 sind in vollem Gange. Sie sind interessiert Teil der »TRAU« zu werden? Dann melden Sie sich gerne bei uns und mieten einen Stand! Das »TRAU« Team ist voller Vorfreude und startet mit positiver Energie in die Vorbereitungen auf die neue Hochzeitsmessensaison.

Wir freuen uns auf das Wiedersehen mit allen Ausstellern!

Das »TRAU« TEAM


Frank Schumacher



»TRAU«

Die Hochzeitsmesse

AGENTUR LIVETIME e.K.

Ziegeleiweg 49
40591 Düsseldorf

Tel.: 0211-72 55 53

www.agentur-livetime.de

LUDWIGSHAFEN

13. / 14. JANUAR 2024
EBERTHALLE

Messestart	1996
Aussteller	120
Branchen	35
ludwigshafen@123trau.de	

MANNHEIM

21. / 22. OKTOBER 2023
MAIMARKTHALLE

Messestart	2007
Aussteller	170
Branchen	35
mannheim@123trau.de	

SAARBRÜCKEN

20. / 21. JANUAR 2024
CONGRESSHALLE

Messestart	1996
Aussteller	130
Branchen	35
saarbruecken@123trau.de	

VS- SCHWENNINGEN

27. / 28. JANUAR 2024
MESSEHALLE A+B

Messestart	1999
Aussteller	100
Branchen	30
vs@123trau.de	

FREIBURG

13. / 14. JANUAR 2024
MESSE FREIBURG

Messestart	1998
Aussteller	170
Branchen	35
freiburg@123trau.de	

»TRAU«

Die Hochzeitsmesse

www.123trau.de | info@123trau.de

AGENTUR LIVETIME e.K.

Ziegeleiweg 49
40591 Düsseldorf

Tel.: 0211-72 55 53
www.agentur-livetime.de

Preisliste 2023/2024

Mannheim / Ludwigshafen / Freiburg / Saarbrücken / VS-Schwenningen

»TRAU«
Die Hochzeitsmesse

zzgl. Energiekostenpauschale

Zwischensumme bis 500,- Euro 49,- Euro

ab 501,- Euro 95,- Euro

Preiskategorie 1 Euro 85,00 / qm Brautmode
Bräutigammode

Standmiete
Wunschgröße
qm __ x Euro 85,00 = Euro _____
Mindestgröße 15 qm

1 Jeweliertisch Euro 650,00 Für Brauthäuser die ebenfalls
Ringe verkaufen.

Preiskategorie 2 Euro 85,00 / qm Juwelier

Standmiete
Wunschgröße
qm __ x Euro 85,00 = Euro _____
Mindestgröße 15 qm

Preiskategorie 3 Euro 79,00 / qm Fotografen
Goldschmiede
(nur eigene Anfertigungen)

Standmiete
Wunschgröße
qm __ x Euro 79,00 = Euro _____
Mindestgröße 10 qm

Preiskategorie 4 Euro 79,00 / qm Auto / Oldtimer
Brautaccessoires
Bettengeschäft
Catering / Partyservice
Cocktail- und Abendmode
Dessous
Druckerei
DJ-Agentur
Eventagentur
Eventlocation
Hochzeitskarten
Hochzeitsplaner
Hotel
Medien
Restaurant
Videoproduktionen

Standmiete
Wunschgröße
qm __ x Euro 79,00 = Euro _____
keine Mindestgröße

Preiskategorie 5 Euro 69,00 / qm Ballondeko
Bonboniere
Cocktailservice
Dekoration
Feuerwerk
Finanzdienstleistungen
Florist
Friseur
Freie Redner
Gastgeschenke
Geschenke Glas Porzellan
Gesundheit
Gravuren
Immobilien
Kosmetik
Maßanfertigung
Nagelstudio
Konditorei
Künstler / Künstlervermittlung
Kutschenverleih
Musik
Rechtsanwalt
Reisebüro
Reiseveranstalter
Tanzschule
Taubenverleih

Standmiete
Wunschgröße
qm __ x Euro 69,00 = Euro _____
keine Mindestgröße

Nebenkosten

siehe obligatorische Auflistung auf dem Vertrag

Alle Preise zzgl. MwSt.

Informationen unter

Frank Schumacher

Telefon 0211 / 72 55 53

E-Mail info@123trau.de

weitere Branchen Preis auf Anfrage

www.123trau.de

Anmeldung

Bitte mailen, faxen oder senden
Sie die Anmeldung an :

Agentur LIVETIME e.K.
Ziegeleiweg 49
40591 Düsseldorf

Mail : info@123trau.de
Fax : 0211 - 72 63 96

Firma	
Ansprechpartner	
Strasse	
Plz/Ort	
Telefon	Telefax
E-Mail	
Internet	
Veranstaltungsort / Termin	
Standgröße	Standnummer

Obligatorisch

Stellwände, Einträge Messe Magazin und
Ausstellerlisten im Internet
(Firma, Adresse, Internet, E.Mail, Branche)
Abfallentsorgung
Zwischensumme

Euro 390,00

Standmiete qm _____x _____Euro

Euro _____

Optional bitte ankreuzen

Messekatalog SONDERDAUERAKTION

1 Seite Euro 100,00

Stromanschlüsse

3 KW CEE inkl. Verbrauch Euro 145,00

16 A 6 KW inkl. Verbrauch Euro 225,00

Weitere Größen auf Anfrage

Zwischensumme Euro _____

zzgl. Energiekostenpauschale
(Zwischensumme bis 500,- Euro 49,- Euro
ab 501,- Euro 95,- Euro) Euro _____

Endsumme Euro _____

zzgl. Mwst

»TRAU«

Die Hochzeitsmesse

Aktionen, die am Stand stattfinden, sind vor Beginn der Veranstaltung der ALT schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Agentur LIVETIME.

Jede ausstellende Firma erhält mit der Endrechnung für jede angefangenen Euro 500,- Standmiete zwei Ausstellerausweise. Die Ausweise sind ausschließlich für das Standpersonal und sind nicht übertragbar.

Der Standabbau ist nach dem Ende der Messe zulässig. Ein vorzeitiger Standabbau hat eine Konventionalstrafe in Höhe von Euro 500,00 zur Folge.

Zahlungstermin 30 % bei Anmeldung (Rechnungsstellung) - Rest 30 Tage vor Beginn der VA. Die termingerechte Zahlung ist die Grundlage für den Bezug des Standes. Mündlich getroffene Absprachen bedürfen der Schriftform. Die beigefügten Teilnahmebedingungen werden hiermit rechtsverbindlich anerkannt. Zusätzliche Leistungen werden separat berechnet. Diese müssen 14 Tage vor Beginn eintreffen und bedürfen der Schriftform. Jeder in fremden Namen, handelnder Anmelder verbürgt sich selbstschuldnerisch für die Forderung der ALT anlässlich der Messe. **Eine Anzahlungsrechnung erhalten Sie nur ab einem Betrag von Euro 500,00.**

Ja ich bezahle bequem per Bankeinzug

SEPA Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger:

Agentur LIVETIME e.K Frank Schumacher

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE75ZZZ00001003733

Ich ermächtige den o.g. Zahlungsempfänger, die Anzahlung in Höhe von 30% sowie die Endrechnung in Höhe von 70% von meinem Konto mittels SEPA Basislastschrift einzuziehen.

Zugleichweise ich mein Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein Kontogezogene Lastschrift(en) einzulösen. Hinweis: Die Abbuchung der jeweiligen Beträge entnehmen Sie bitte den termingerechten Rechnungen !

Vorname Name _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

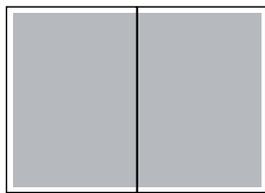
Datum _____

Unterschrift _____

»TRAU«

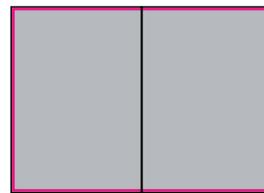
Die Hochzeitsmesse

IM RASTER



IM ANSCHNITT

4 mm Sicherheitsrand beachten



Die Preise gelten nur
in Verbindung mit einer
Standanmeldung!

DATENANLIEFERUNG:

Daten NUR in folgenden
Formaten anliefern:
jpg, tiff, PDF x3

- Grafik NICHT unter 300 dpi
- CMYK Farbformat
- alle **Schriften eingebettet**
oder in Pfade umgewandelt
- bei Anzeigen im **Anschnitt**
4 mm Sicherheitsrand
beachten

Anlieferung bitte per
e-Mail oder CD-ROM

Andere Datenformate
bitte Anfragen unter:

daten@agentur-livetime.de;
info@123trau.de

Im Raster d.h. mit einem weißen
Rand drumherum von 5 mm an
allen Seiten.

Die Maße sind dann bei einer
Einzelseite: 138x200mm.
Die Maße sind dann bei einer
Doppelseite: 286x200mm.

Im Anschnitt d.h. es bleibt kein
weißer Rand und in den Angaben
sind 3mm Beschnitt eingerechnet.

Die Maße sind dann bei einer
Einzelseite: 156x216mm.
Die Maße sind dann bei einer
Doppelseite: 303x216mm.

Messekatalog Sonderdaueraktion

0 1 Seite Euro 100,00

0 2 Seiten Euro 200,00

zzgl MwSt.

WICHTIG

bei der Datenanlieferung per e-Mail bitte **IMMER**
FIRMENNAME, JAHR UND STADT IM BETREFF ANGEBEN!

DATEI IMMER WIE FOLGT BENENNEN:

Name_AZ_JAHR_Messe Stadt

Beispiel:

Mustermann_AZ_2014_Freiburg.pdf

www.123trau.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen

A1 Mietantrag (Anmeldung)

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Anmelder selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

A2 Zulassung

Über die Zulassung des Anmelders und der Ausstellungsgüter entscheidet die Agentur Livetime (im weiteren ALT genannt). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die ALT ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Die ALT ist berechtigt, die Zulassung auch während der Veranstaltung zu entziehen und den Stand zu schließen. Daraus resultierende Forderungen können nicht höher ausfallen als der vereinbarte anteilige Beteiligungspreis (Standmiete). Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Anmelders (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

A3 Mietvertrag

Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern; ebenso ist die ALT berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die ALT können hieraus nicht abgeleitet werden. Die ALT darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage oder Größe zuweisen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Anmelder, zur Messe zugelassen werden müssen. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglicher Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten.

Weitere Ansprüche gegen die ALT sind ausgeschlossen.

A4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ALT darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen

A5 Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maße oder Gewicht der Ausstellungsfläche von der ALT nachträglich erheblich verändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der ALT vom Mietvertrag zurückzutreten.

In diesem Falle ist die ALT verpflichtet, an den Aussteller die bereits bezahlte Standmiete zurückzuerstatten, weitere Ansprüche gegen die ALT sind ausgeschlossen. In allen anderen Fällen ist eine Aufhebung des Mietvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der ALT möglich. Die ALT ist nicht verpflichtet, der Vertragsaufhebung zuzustimmen; sie wird eine Zustimmung nur erteilen, wenn der Stand weitervermietet werden kann und der Anmelder 30% des vereinbarten Beteiligungspreises (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) als pauschalen Aufwandsersatz zahlt. Die ALT stimmt einer Vertragsauflösung nicht zu, wenn eine Weitervermietung nicht möglich ist; der Anmelder bleibt dann bis zur Bezahlung des gesamten Beteiligungspreises verpflichtet.

Die ALT ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet werden ist oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Aussteller zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung aufgefordert wurde. Die ALT ist auch dann berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ALT trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen ist, insbesondere, wenn der Beteiligungspreis sowie die Gebühr für die Aufnahme von Mitausstellern nicht spätestens 2 Wochen vor Beginn der Aufbauzeit bezahlt sind. Ferner ist die ALT berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch die ihm nach den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen und nach der Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung erheblich verletzt. Der Anmelder haftet in diesen Fällen für den der ALT entstandenen Schaden.

A6 Höhere Gewalt

Ist die ALT aus höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen die ALT.

A7 Beteiligungspreise, Pfandrecht

Die Berechnung der Beteiligungspreise erfolgt nach den in den Besonderen Teilnahmebedingungen (siehe Beteiligungspreise) angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichen berechnet.

Die Rechnung über den Beteiligungspreis erhält der Aussteller mit Zulassung. Zulassung und Rechnung sind in einem Formular kombiniert.

Die Bezahlung der Beteiligungspreise sowie der Gebühr für die Zulassung von Mitausstellern ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Zahlungsfristen und -bedingungen richten sich nach den besonderen Teilnahmebedingungen (siehe >>Zahlungsfristen und Bedingen<<).

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Referenzzins der europäischen Zentralbank (vormals Diskontzins) der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

Zur Sicherheit ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderung behält sich die ALT die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Aussteller hat der ALT über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben.

Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut wird von der ALT nicht übernommen, es sei denn, daß der ALT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Aussteller ist gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nicht berechtigt, irgendwelche Zahlungen (Beteiligungskosten, Nebenkosten etc.) zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, daß die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

A8 Standbau

Allgemeines

Erforderliche behördliche Genehmigungen und im Zusammenhang damit erlassene Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der ALT sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen. Die Stände werden –soweit erforderlich – durch die ALT abgegrenzt.

Die Oberfläche der Trennwände darf nicht beschichtet oder derart verändert werden, daß bei der Wiederherstellung des früheren Zustandes Beschädigungen auftreten. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Sach- und Personenschäden. Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Deckenteilen versehen werden (Sprinkleranlagen!); Rasterdecken sind gestattet.

Fußböden, Hallenwände und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installationen- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnoppen- oder Natursteinböden ist verboten; auf Hallenböden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluß sind Bodenbeläge und Klebebänder wieder rückstandslos zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet.

Aufbau

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die ALT ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der ALT sofort zu entfernen.

Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die ALT die Zulassung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen der ALT nicht unverzüglich nach, so ist die ALT berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne daß dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die ALT erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der ALT bestimmt,

Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekanntgegebenen Abbaupunkt (offizielle Abbaupunkt) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Abfall darf nur in die auf dem Messegelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden bzw. in geeignete Müllbeutel verpackt werden. Sonstigen Sperrmüll hat der Aussteller selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen und zu entsorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe oder sonstige umweltbelastende Gegenstände dürfen nicht in die auf dem Messegelände aufgestellten Müllcontainer eingeworfen werden.

A9 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der ALT unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauzeit, schriftlich mitzuteilen, so daß die ALT etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die ALT.

A10 A Vorfürhungen, Werbung an Ständen, Werbeflächen

Alle Arten von Vorfürhungen (z.B. Inbetriebnahme von Maschinen, Diapositiv-, Film und Tonvorfürhungen, Modenschauen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ALT. Die ALT ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs führen.

Akustische Werbung darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der ALT durchgeführt werden; sie hat so zu erfolgen; daß die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Unabhängig von der Genehmigung durch die ALT sind die Vorschriften der GEMA

(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten. Der Aussteller hat die Anmeldung bei der GEMA selbst vorzunehmen. Er trägt seine GEMA Gebühren ausschließlich allein.

A 10 B Haftung des Mieters

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und/oder Zulieferer haftet der Mieter. Die ALT haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Minderung der Entgelte oder Schadenersatz wird ausgeschlossen. Die ALT übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung.

A 11 Technische Einrichtungen

Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Halle sorgt die ALT, Sonderwünsche können nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung erfüllt werden; die hierdurch bei der ALT entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Aussteller zu tragen.

Anschlußmöglichkeiten für Licht und Strom (220V, 50 Hz) pro Stand ein Anschluß stehen in den Hallen zur Verfügung. Die Kosten für den Stromanschluß werden dem Aussteller separat berechnet. Von den vorhandenen Anschlußstellen werden die Zuleitungen bis zum Stand einschließlich Hauptsicherung und Hauptschalter sowie Zähleranordnung nur von Vertragsfirmen der ALT hergestellt. Darüber hinausgehende Kosten für die Zuleitung werden nach Anschlußwerten berechnet. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. sämtliche elektrische Apparate und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen des VDE nicht entsprechen oder deren Verbrauch größer als angemeldet, werden nicht angeschlossen und können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der ALT entfernt werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser oder durch unberechtigte Einleitung von Abwasser entstehen. Die ALT übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, daß bei Leistungsschwankungen oder höhere Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder den Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

A 12 Transport der Ausstellungsgüter Fahren und Parken im Gelände

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Messeräumen und Ständen, im Freigelände und in den Eingängen ist untersagt. Die ALT ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

Gesperrte Wege, die Park- und Grundflächen, sowie die nicht freigegebenen Hallenräume dürfen nicht befahren werden. Für alle eingerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

A 13 Behördliche Vorschriften, Umweltschutz

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Bundeslebensmittelsicherheitsgesetz §17 und 18 zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der öffentlichen Sicherheitsbehörden zu unterrichten und sie zu beachten. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z.B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist die Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

A 14 Haftung und Versicherung

Die ALT hat dafür zu sorgen, daß sich die Hallen und deren Zugänge sowie das Freigelände während der Messe in einem Zustand befinden, der die Verwendung zum vertragsmäßigen Gebrauch gewährleistet. Im übrigen gilt folgende Regelung.

Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet die ALT nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, daß für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut, sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

A 15 Bewachung

Die ALT sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Messegeländes und der Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die ALT jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung auf Kontrolle übernehmen. Vielmehr hat jeder Aussteller selbst für die Bewachung und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der ALT zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Aussteller rechtzeitig zugesandt.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

A 16 Reinigung

Die ALT sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muß täglich vor Messebeginn beendet sein.

A 17 Arbeits- und –Ausstellerausweise

Arbeits- und Ausstellerausweise werden erst nach Zahlung des vollen Beteiligungspreises einschließlich der Gebühren für etwaige Mitaussteller ausgegeben.

A 18 Standauf- und –abbau, Standbetreuung

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die ALT anderweitig verfügen.

Während der ganzen Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluß der Messe ist unzulässig.

Die ALT ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. Räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß §§ 311 Abs. 1 Nr. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 311 Abs. 3 Nr. 1, 311 Abs. 4 Nr. 1, 311 Abs. 5 Nr. 1, 311 Abs. 6 Nr. 1, 311 Abs. 7 Nr. 1, 311 Abs. 8 Nr. 1, 311 Abs. 9 Nr. 1, 311 Abs. 10 Nr. 1, 311 Abs. 11 Nr. 1, 311 Abs. 12 Nr. 1, 311 Abs. 13 Nr. 1, 311 Abs. 14 Nr. 1, 311 Abs. 15 Nr. 1, 311 Abs. 16 Nr. 1, 311 Abs. 17 Nr. 1, 311 Abs. 18 Nr. 1, 311 Abs. 19 Nr. 1, 311 Abs. 20 Nr. 1, 311 Abs. 21 Nr. 1, 311 Abs. 22 Nr. 1, 311 Abs. 23 Nr. 1, 311 Abs. 24 Nr. 1, 311 Abs. 25 Nr. 1, 311 Abs. 26 Nr. 1, 311 Abs. 27 Nr. 1, 311 Abs. 28 Nr. 1, 311 Abs. 29 Nr. 1, 311 Abs. 30 Nr. 1, 311 Abs. 31 Nr. 1, 311 Abs. 32 Nr. 1, 311 Abs. 33 Nr. 1, 311 Abs. 34 Nr. 1, 311 Abs. 35 Nr. 1, 311 Abs. 36 Nr. 1, 311 Abs. 37 Nr. 1, 311 Abs. 38 Nr. 1, 311 Abs. 39 Nr. 1, 311 Abs. 40 Nr. 1, 311 Abs. 41 Nr. 1, 311 Abs. 42 Nr. 1, 311 Abs. 43 Nr. 1, 311 Abs. 44 Nr. 1, 311 Abs. 45 Nr. 1, 311 Abs. 46 Nr. 1, 311 Abs. 47 Nr. 1, 311 Abs. 48 Nr. 1, 311 Abs. 49 Nr. 1, 311 Abs. 50 Nr. 1, 311 Abs. 51 Nr. 1, 311 Abs. 52 Nr. 1, 311 Abs. 53 Nr. 1, 311 Abs. 54 Nr. 1, 311 Abs. 55 Nr. 1, 311 Abs. 56 Nr. 1, 311 Abs. 57 Nr. 1, 311 Abs. 58 Nr. 1, 311 Abs. 59 Nr. 1, 311 Abs. 60 Nr. 1, 311 Abs. 61 Nr. 1, 311 Abs. 62 Nr. 1, 311 Abs. 63 Nr. 1, 311 Abs. 64 Nr. 1, 311 Abs. 65 Nr. 1, 311 Abs. 66 Nr. 1, 311 Abs. 67 Nr. 1, 311 Abs. 68 Nr. 1, 311 Abs. 69 Nr. 1, 311 Abs. 70 Nr. 1, 311 Abs. 71 Nr. 1, 311 Abs. 72 Nr. 1, 311 Abs. 73 Nr. 1, 311 Abs. 74 Nr. 1, 311 Abs. 75 Nr. 1, 311 Abs. 76 Nr. 1, 311 Abs. 77 Nr. 1, 311 Abs. 78 Nr. 1, 311 Abs. 79 Nr. 1, 311 Abs. 80 Nr. 1, 311 Abs. 81 Nr. 1, 311 Abs. 82 Nr. 1, 311 Abs. 83 Nr. 1, 311 Abs. 84 Nr. 1, 311 Abs. 85 Nr. 1, 311 Abs. 86 Nr. 1, 311 Abs. 87 Nr. 1, 311 Abs. 88 Nr. 1, 311 Abs. 89 Nr. 1, 311 Abs. 90 Nr. 1, 311 Abs. 91 Nr. 1, 311 Abs. 92 Nr. 1, 311 Abs. 93 Nr. 1, 311 Abs. 94 Nr. 1, 311 Abs. 95 Nr. 1, 311 Abs. 96 Nr. 1, 311 Abs. 97 Nr. 1, 311 Abs. 98 Nr. 1, 311 Abs. 99 Nr. 1, 311 Abs. 100 Nr. 1, 311 Abs. 101 Nr. 1, 311 Abs. 102 Nr. 1, 311 Abs. 103 Nr. 1, 311 Abs. 104 Nr. 1, 311 Abs. 105 Nr. 1, 311 Abs. 106 Nr. 1, 311 Abs. 107 Nr. 1, 311 Abs. 108 Nr. 1, 311 Abs. 109 Nr. 1, 311 Abs. 110 Nr. 1, 311 Abs. 111 Nr. 1, 311 Abs. 112 Nr. 1, 311 Abs. 113 Nr. 1, 311 Abs. 114 Nr. 1, 311 Abs. 115 Nr. 1, 311 Abs. 116 Nr. 1, 311 Abs. 117 Nr. 1, 311 Abs. 118 Nr. 1, 311 Abs. 119 Nr. 1, 311 Abs. 120 Nr. 1, 311 Abs. 121 Nr. 1, 311 Abs. 122 Nr. 1, 311 Abs. 123 Nr. 1, 311 Abs. 124 Nr. 1, 311 Abs. 125 Nr. 1, 311 Abs. 126 Nr. 1, 311 Abs. 127 Nr. 1, 311 Abs. 128 Nr. 1, 311 Abs. 129 Nr. 1, 311 Abs. 130 Nr. 1, 311 Abs. 131 Nr. 1, 311 Abs. 132 Nr. 1, 311 Abs. 133 Nr. 1, 311 Abs. 134 Nr. 1, 311 Abs. 135 Nr. 1, 311 Abs. 136 Nr. 1, 311 Abs. 137 Nr. 1, 311 Abs. 138 Nr. 1, 311 Abs. 139 Nr. 1, 311 Abs. 140 Nr. 1, 311 Abs. 141 Nr. 1, 311 Abs. 142 Nr. 1, 311 Abs. 143 Nr. 1, 311 Abs. 144 Nr. 1, 311 Abs. 145 Nr. 1, 311 Abs. 146 Nr. 1, 311 Abs. 147 Nr. 1, 311 Abs. 148 Nr. 1, 311 Abs. 149 Nr. 1, 311 Abs. 150 Nr. 1, 311 Abs. 151 Nr. 1, 311 Abs. 152 Nr. 1, 311 Abs. 153 Nr. 1, 311 Abs. 154 Nr. 1, 311 Abs. 155 Nr. 1, 311 Abs. 156 Nr. 1, 311 Abs. 157 Nr. 1, 311 Abs. 158 Nr. 1, 311 Abs. 159 Nr. 1, 311 Abs. 160 Nr. 1, 311 Abs. 161 Nr. 1, 311 Abs. 162 Nr. 1, 311 Abs. 163 Nr. 1, 311 Abs. 164 Nr. 1, 311 Abs. 165 Nr. 1, 311 Abs. 166 Nr. 1, 311 Abs. 167 Nr. 1, 311 Abs. 168 Nr. 1, 311 Abs. 169 Nr. 1, 311 Abs. 170 Nr. 1, 311 Abs. 171 Nr. 1, 311 Abs. 172 Nr. 1, 311 Abs. 173 Nr. 1, 311 Abs. 174 Nr. 1, 311 Abs. 175 Nr. 1, 311 Abs. 176 Nr. 1, 311 Abs. 177 Nr. 1, 311 Abs. 178 Nr. 1, 311 Abs. 179 Nr. 1, 311 Abs. 180 Nr. 1, 311 Abs. 181 Nr. 1, 311 Abs. 182 Nr. 1, 311 Abs. 183 Nr. 1, 311 Abs. 184 Nr. 1, 311 Abs. 185 Nr. 1, 311 Abs. 186 Nr. 1, 311 Abs. 187 Nr. 1, 311 Abs. 188 Nr. 1, 311 Abs. 189 Nr. 1, 311 Abs. 190 Nr. 1, 311 Abs. 191 Nr. 1, 311 Abs. 192 Nr. 1, 311 Abs. 193 Nr. 1, 311 Abs. 194 Nr. 1, 311 Abs. 195 Nr. 1, 311 Abs. 196 Nr. 1, 311 Abs. 197 Nr. 1, 311 Abs. 198 Nr. 1, 311 Abs. 199 Nr. 1, 311 Abs. 200 Nr. 1, 311 Abs. 201 Nr. 1, 311 Abs. 202 Nr. 1, 311 Abs. 203 Nr. 1, 311 Abs. 204 Nr. 1, 311 Abs. 205 Nr. 1, 311 Abs. 206 Nr. 1, 311 Abs. 207 Nr. 1, 311 Abs. 208 Nr. 1, 311 Abs. 209 Nr. 1, 311 Abs. 210 Nr. 1, 311 Abs. 211 Nr. 1, 311 Abs. 212 Nr. 1, 311 Abs. 213 Nr. 1, 311 Abs. 214 Nr. 1, 311 Abs. 215 Nr. 1, 311 Abs. 216 Nr. 1, 311 Abs. 217 Nr. 1, 311 Abs. 218 Nr. 1, 311 Abs. 219 Nr. 1, 311 Abs. 220 Nr. 1, 311 Abs. 221 Nr. 1, 311 Abs. 222 Nr. 1, 311 Abs. 223 Nr. 1, 311 Abs. 224 Nr. 1, 311 Abs. 225 Nr. 1, 311 Abs. 226 Nr. 1, 311 Abs. 227 Nr. 1, 311 Abs. 228 Nr. 1, 311 Abs. 229 Nr. 1, 311 Abs. 230 Nr. 1, 311 Abs. 231 Nr. 1, 311 Abs. 232 Nr. 1, 311 Abs. 233 Nr. 1, 311 Abs. 234 Nr. 1, 311 Abs. 235 Nr. 1, 311 Abs. 236 Nr. 1, 311 Abs. 237 Nr. 1, 311 Abs. 238 Nr. 1, 311 Abs. 239 Nr. 1, 311 Abs. 240 Nr. 1, 311 Abs. 241 Nr. 1, 311 Abs. 242 Nr. 1, 311 Abs. 243 Nr. 1, 311 Abs. 244 Nr. 1, 311 Abs. 245 Nr. 1, 311 Abs. 246 Nr. 1, 311 Abs. 247 Nr. 1, 311 Abs. 248 Nr. 1, 311 Abs. 249 Nr. 1, 311 Abs. 250 Nr. 1, 311 Abs. 251 Nr. 1, 311 Abs. 252 Nr. 1, 311 Abs. 253 Nr. 1, 311 Abs. 254 Nr. 1, 311 Abs. 255 Nr. 1, 311 Abs. 256 Nr. 1, 311 Abs. 257 Nr. 1, 311 Abs. 258 Nr. 1, 311 Abs. 259 Nr. 1, 311 Abs. 260 Nr. 1, 311 Abs. 261 Nr. 1, 311 Abs. 262 Nr. 1, 311 Abs. 263 Nr. 1, 311 Abs. 264 Nr. 1, 311 Abs. 265 Nr. 1, 311 Abs. 266 Nr. 1, 311 Abs. 267 Nr. 1, 311 Abs. 268 Nr. 1, 311 Abs. 269 Nr. 1, 311 Abs. 270 Nr. 1, 311 Abs. 271 Nr. 1, 311 Abs. 272 Nr. 1, 311 Abs. 273 Nr. 1, 311 Abs. 274 Nr. 1, 311 Abs. 275 Nr. 1, 311 Abs. 276 Nr. 1, 311 Abs. 277 Nr. 1, 311 Abs. 278 Nr. 1, 311 Abs. 279 Nr. 1, 311 Abs. 280 Nr. 1, 311 Abs. 281 Nr. 1, 311 Abs. 282 Nr. 1, 311 Abs. 283 Nr. 1, 311 Abs. 284 Nr. 1, 311 Abs. 285 Nr. 1, 311 Abs. 286 Nr. 1, 311 Abs. 287 Nr. 1, 311 Abs. 288 Nr. 1, 311 Abs. 289 Nr. 1, 311 Abs. 290 Nr. 1, 311 Abs. 291 Nr. 1, 311 Abs. 292 Nr. 1, 311 Abs. 293 Nr. 1, 311 Abs. 294 Nr. 1, 311 Abs. 295 Nr. 1, 311 Abs. 296 Nr. 1, 311 Abs. 297 Nr. 1, 311 Abs. 298 Nr. 1, 311 Abs. 299 Nr. 1, 311 Abs. 300 Nr. 1, 311 Abs. 301 Nr. 1, 311 Abs. 302 Nr. 1, 311 Abs. 303 Nr. 1, 311 Abs. 304 Nr. 1, 311 Abs. 305 Nr. 1, 311 Abs. 306 Nr. 1, 311 Abs. 307 Nr. 1, 311 Abs. 308 Nr. 1, 311 Abs. 309 Nr. 1, 311 Abs. 310 Nr. 1, 311 Abs. 311 Nr. 1, 311 Abs. 312 Nr. 1, 311 Abs. 313 Nr. 1, 311 Abs. 314 Nr. 1, 311 Abs. 315 Nr. 1, 311 Abs. 316 Nr. 1, 311 Abs. 317 Nr. 1, 311 Abs. 318 Nr. 1, 311 Abs. 319 Nr. 1, 311 Abs. 320 Nr. 1, 311 Abs. 321 Nr. 1, 311 Abs. 322 Nr. 1, 311 Abs. 323 Nr. 1, 311 Abs. 324 Nr. 1, 311 Abs. 325 Nr. 1, 311 Abs. 326 Nr. 1, 311 Abs. 327 Nr. 1, 311 Abs. 328 Nr. 1, 311 Abs. 329 Nr. 1, 311 Abs. 330 Nr. 1, 311 Abs. 331 Nr. 1, 311 Abs. 332 Nr. 1, 311 Abs. 333 Nr. 1, 311 Abs. 334 Nr. 1, 311 Abs. 335 Nr. 1, 311 Abs. 336 Nr. 1, 311 Abs. 337 Nr. 1, 311 Abs. 338 Nr. 1, 311 Abs. 339 Nr. 1, 311 Abs. 340 Nr. 1, 311 Abs. 341 Nr. 1, 311 Abs. 342 Nr. 1, 311 Abs. 343 Nr. 1, 311 Abs. 344 Nr. 1, 311 Abs. 345 Nr. 1, 311 Abs. 346 Nr. 1, 311 Abs. 347 Nr. 1, 311 Abs. 348 Nr. 1, 311 Abs. 349 Nr. 1, 311 Abs. 350 Nr. 1, 311 Abs. 351 Nr. 1, 311 Abs. 352 Nr. 1, 311 Abs. 353 Nr. 1, 311 Abs. 354 Nr. 1, 311 Abs. 355 Nr. 1, 311 Abs. 356 Nr. 1, 311 Abs. 357 Nr. 1, 311 Abs. 358 Nr. 1, 311 Abs. 359 Nr. 1, 311 Abs. 360 Nr. 1, 311 Abs. 361 Nr. 1, 311 Abs. 362 Nr. 1, 311 Abs. 363 Nr. 1, 311 Abs. 364 Nr. 1, 311 Abs. 365 Nr. 1, 311 Abs. 366 Nr. 1, 311 Abs. 367 Nr. 1, 311 Abs. 368 Nr. 1, 311 Abs. 369 Nr. 1, 311 Abs. 370 Nr. 1, 311 Abs. 371 Nr. 1, 311 Abs. 372 Nr. 1, 311 Abs. 373 Nr. 1, 311 Abs. 374 Nr. 1, 311 Abs. 375 Nr. 1, 311 Abs. 376 Nr. 1, 311 Abs. 377 Nr. 1, 311 Abs. 378 Nr. 1, 311 Abs. 379 Nr. 1, 311 Abs. 380 Nr. 1, 311 Abs. 381 Nr. 1, 311 Abs. 382 Nr. 1, 311 Abs. 383 Nr. 1, 311 Abs. 384 Nr. 1, 311 Abs. 385 Nr. 1, 311 Abs. 386 Nr. 1, 311 Abs. 387 Nr. 1, 311 Abs. 388 Nr. 1, 311 Abs. 389 Nr. 1, 311 Abs. 390 Nr. 1, 311 Abs. 391 Nr. 1, 311 Abs. 392 Nr. 1, 311 Abs. 393 Nr. 1, 311 Abs. 394 Nr. 1, 311 Abs. 395 Nr. 1, 311 Abs. 396 Nr. 1, 311 Abs. 397 Nr. 1, 311 Abs. 398 Nr. 1, 311 Abs. 399 Nr. 1, 311 Abs. 400 Nr. 1, 311 Abs. 401 Nr. 1, 311 Abs. 402 Nr. 1, 311 Abs. 403 Nr. 1, 311 Abs. 404 Nr. 1, 311 Abs. 405 Nr. 1, 311 Abs. 406 Nr. 1, 311 Abs. 407 Nr. 1, 311 Abs. 408 Nr. 1, 311 Abs. 409 Nr. 1, 311 Abs. 410 Nr. 1, 311 Abs. 411 Nr. 1, 311 Abs. 412 Nr. 1, 311 Abs. 413 Nr. 1, 311 Abs. 414 Nr. 1, 311 Abs. 415 Nr. 1, 311 Abs. 416 Nr. 1, 311 Abs. 417 Nr. 1, 311 Abs. 418 Nr. 1, 311 Abs. 419 Nr. 1, 311 Abs. 420 Nr. 1, 311 Abs. 421 Nr. 1, 311 Abs. 422 Nr. 1, 311 Abs. 423 Nr. 1, 311 Abs. 424 Nr. 1, 311 Abs. 425 Nr. 1, 311 Abs. 426 Nr. 1, 311 Abs. 427 Nr. 1, 311 Abs. 428 Nr. 1, 311 Abs. 429 Nr. 1, 311 Abs. 430 Nr. 1, 311 Abs. 431 Nr. 1, 311 Abs. 432 Nr. 1, 311 Abs. 433 Nr. 1, 311 Abs. 434 Nr. 1, 311 Abs. 435 Nr. 1, 311 Abs. 436 Nr. 1, 311 Abs. 437 Nr. 1, 311 Abs. 438 Nr. 1, 311 Abs. 439 Nr. 1, 311 Abs. 440 Nr. 1, 311 Abs. 441 Nr. 1, 311 Abs. 442 Nr. 1, 311 Abs. 443 Nr. 1, 311 Abs. 444 Nr. 1, 311 Abs. 445 Nr. 1, 311 Abs. 446 Nr. 1, 311 Abs. 447 Nr. 1, 311 Abs. 448 Nr. 1, 311 Abs. 449 Nr. 1, 311 Abs. 450 Nr. 1, 311 Abs. 451 Nr. 1, 311 Abs. 452 Nr. 1, 311 Abs. 453 Nr. 1, 311 Abs. 454 Nr. 1, 311 Abs. 455 Nr. 1, 311 Abs. 456 Nr. 1, 311 Abs. 457 Nr. 1, 311 Abs. 458 Nr. 1, 311 Abs. 459 Nr. 1, 311 Abs. 460 Nr. 1, 311 Abs. 461 Nr. 1, 311 Abs. 462 Nr. 1, 311 Abs. 463 Nr. 1, 311 Abs. 464 Nr. 1, 311 Abs. 465 Nr. 1, 311 Abs. 466 Nr. 1, 311 Abs. 467 Nr. 1, 311 Abs. 468 Nr. 1, 311 Abs. 469 Nr. 1, 311 Abs. 470 Nr. 1, 311 Abs. 471 Nr. 1, 311 Abs. 472 Nr. 1, 311 Abs. 473 Nr. 1, 311 Abs. 474 Nr. 1, 311 Abs. 475 Nr. 1, 311 Abs. 476 Nr. 1, 311 Abs. 477 Nr. 1, 311 Abs. 478 Nr. 1, 311 Abs. 479 Nr. 1, 311 Abs. 480 Nr. 1, 311 Abs. 481 Nr. 1, 311 Abs. 482 Nr. 1, 311 Abs. 483 Nr. 1, 311 Abs. 484 Nr. 1, 311 Abs. 485 Nr. 1, 311 Abs. 486 Nr. 1, 311 Abs. 487 Nr. 1, 311 Abs. 488 Nr. 1, 311 Abs. 489 Nr. 1, 311 Abs. 490 Nr. 1, 311 Abs. 491 Nr. 1, 311 Abs. 492 Nr. 1, 311 Abs. 493 Nr. 1, 311 Abs. 494 Nr. 1, 311 Abs. 495 Nr. 1, 311 Abs. 496 Nr. 1, 311 Abs. 497 Nr. 1, 311 Abs. 498 Nr. 1, 311 Abs. 499 Nr. 1, 311 Abs. 500 Nr. 1, 311 Abs. 501 Nr. 1, 311 Abs. 502 Nr. 1, 311 Abs. 503 Nr. 1, 311 Abs. 504 Nr. 1, 311 Abs. 505 Nr. 1, 311 Abs. 506 Nr. 1, 311 Abs. 507 Nr. 1, 311 Abs. 508 Nr. 1, 311 Abs. 509 Nr. 1, 311 Abs. 510 Nr. 1, 311 Abs. 511 Nr. 1, 311 Abs. 512 Nr. 1, 311 Abs. 513 Nr. 1, 311 Abs. 514 Nr. 1, 311 Abs. 515 Nr. 1, 311 Abs. 516 Nr. 1, 311 Abs. 517 Nr. 1, 311 Abs. 518 Nr. 1, 311 Abs. 519 Nr. 1, 311 Abs. 520 Nr. 1, 311 Abs. 521 Nr. 1, 311 Abs. 522 Nr. 1, 311 Abs. 523 Nr. 1, 311 Abs. 524 Nr. 1, 311 Abs. 525 Nr. 1, 311 Abs. 526 Nr. 1, 311 Abs. 527 Nr. 1, 311 Abs. 528 Nr. 1, 311 Abs. 529 Nr. 1, 311 Abs. 530 Nr. 1, 311 Abs. 531 Nr. 1, 311 Abs. 532 Nr. 1, 311 Abs. 533 Nr. 1, 311 Abs. 534 Nr. 1, 311 Abs. 535 Nr. 1, 311 Abs. 536 Nr. 1, 311 Abs. 537 Nr. 1, 311 Abs. 538 Nr. 1, 311 Abs. 539 Nr. 1, 311 Abs. 540 Nr. 1, 311 Abs. 541 Nr. 1, 311 Abs. 542 Nr. 1, 311 Abs. 543 Nr. 1, 311 Abs. 544 Nr. 1, 311 Abs. 545 Nr. 1, 311 Abs. 546 Nr. 1, 311 Abs. 547 Nr. 1, 311 Abs. 548 Nr. 1, 311 Abs. 549 Nr. 1, 311 Abs. 550 Nr. 1, 311 Abs. 551 Nr. 1, 311 Abs. 552 Nr. 1, 311 Abs. 553 Nr. 1, 311 Abs. 554 Nr. 1, 311 Abs. 555 Nr. 1, 311 Abs. 556 Nr. 1, 311 Abs. 557 Nr. 1, 311 Abs. 558 Nr. 1, 311 Abs. 559 Nr. 1, 311 Abs. 560 Nr. 1, 311 Abs. 561 Nr. 1, 311 Abs. 562 Nr. 1, 311 Abs. 563 Nr. 1, 311 Abs. 564 Nr. 1, 311 Abs. 565 Nr. 1, 311 Abs. 566 Nr. 1, 311 Abs. 567 Nr. 1, 311 Abs. 568 Nr. 1, 311 Abs. 569 Nr. 1, 311 Abs. 570 Nr. 1, 311 Abs. 571 Nr. 1, 311 Abs. 572 Nr. 1, 311 Abs. 573 Nr. 1, 311 Abs. 574 Nr. 1, 311 Abs. 575 Nr. 1, 311 Abs. 576 Nr. 1, 311 Abs. 577 Nr. 1, 311 Abs. 578 Nr. 1, 311 Abs. 579 Nr. 1, 311 Abs. 580 Nr. 1, 311 Abs. 581 Nr. 1, 311 Abs. 582 Nr. 1, 311 Abs. 583 Nr. 1, 311 Abs. 584 Nr. 1, 311 Abs. 585 Nr. 1, 311 Abs. 586 Nr. 1, 311 Abs. 587 Nr. 1, 311 Abs. 588 Nr. 1, 311 Abs. 589 Nr. 1, 311 Abs. 590 Nr. 1, 311 Abs. 591 Nr. 1, 311 Abs. 592 Nr. 1, 311 Abs. 593 Nr. 1, 311 Abs. 594 Nr. 1, 311 Abs. 595 Nr. 1, 311 Abs. 596 Nr. 1, 311 Abs. 597 Nr. 1, 311 Abs. 598 Nr. 1, 311 Abs. 599 Nr. 1, 311 Abs. 600 Nr. 1, 311 Abs. 601 Nr. 1, 311 Abs. 602 Nr. 1, 311 Abs. 603 Nr. 1, 311 Abs. 604 Nr. 1, 311 Abs. 605 Nr. 1, 311 Abs. 606 Nr. 1, 311 Abs. 607 Nr. 1, 311 Abs. 608 Nr. 1, 311 Abs. 609 Nr. 1, 311 Abs. 610 Nr. 1, 311 Abs. 611 Nr. 1, 311 Abs. 612 Nr. 1, 311 Abs. 613 Nr. 1, 311 Abs. 614 Nr. 1, 311 Abs. 615 Nr. 1, 311 Abs. 616 Nr. 1, 311 Abs. 617 Nr. 1, 311 Abs. 618 Nr. 1, 311 Abs. 619 Nr. 1, 311 Abs. 620 Nr. 1, 311 Abs. 621 Nr. 1, 311 Abs. 622 Nr. 1, 311 Abs. 623 Nr. 1, 311 Abs. 624 Nr. 1, 311 Abs. 625 Nr. 1, 311 Abs. 626 Nr. 1, 311 Abs. 627 Nr. 1, 311 Abs. 628 Nr. 1, 311 Abs. 629 Nr. 1, 311 Abs. 630 Nr. 1, 311 Abs. 631 Nr. 1, 311 Abs. 632 Nr. 1, 311 Abs. 633 Nr. 1, 311 Abs. 634 Nr. 1, 311 Abs. 635 Nr. 1, 311 Abs. 636 Nr. 1, 311 Abs. 637 Nr. 1, 311 Abs. 638 Nr. 1, 311 Abs. 639 Nr. 1, 311 Abs. 640 Nr. 1, 311 Abs. 641 Nr. 1, 311 Abs. 642 Nr. 1, 311 Abs. 643 Nr. 1, 311 Abs. 644 Nr. 1, 311 Abs. 645 Nr. 1, 311 Abs. 646 Nr. 1, 311 Abs. 647 Nr. 1, 311 Abs. 648 Nr. 1, 311 Abs. 649 Nr. 1, 311 Abs. 650 Nr. 1, 311 Abs. 651 Nr. 1, 311 Abs. 652 Nr. 1, 311 Abs. 653 Nr. 1, 311 Abs. 654 Nr. 1, 311 Abs. 655 Nr. 1, 311 Abs. 656 Nr. 1, 311 Abs. 657 Nr. 1, 311 Abs. 658 Nr. 1, 311 Abs. 659 Nr. 1, 311 Abs. 660 Nr. 1, 311 Abs. 661 Nr. 1, 311 Abs. 662 Nr. 1, 311 Abs. 663 Nr. 1, 311 Abs. 664 Nr. 1, 311 Abs. 665 Nr. 1, 311 Abs. 666 Nr. 1, 311 Abs. 667 Nr. 1, 311 Abs. 668 Nr. 1, 311 Abs. 669 Nr. 1, 311 Abs. 670 Nr. 1, 311 Abs. 671 Nr. 1, 311 Abs. 672 Nr. 1, 311 Abs. 673 Nr. 1, 311 Abs. 674 Nr. 1, 311 Abs. 675 Nr. 1, 311 Abs. 676 Nr. 1, 311 Abs. 677 Nr. 1, 311 Abs. 678 Nr. 1, 311 Abs. 679 Nr. 1, 311 Abs. 680 Nr. 1, 311 Abs. 681 Nr. 1, 311 Abs. 682 Nr. 1, 311 Abs. 683 Nr. 1, 311 Abs. 684 Nr. 1, 311 Abs. 685 Nr. 1, 311 Abs. 686 Nr. 1, 311 Abs. 687 Nr. 1, 311 Abs. 688 Nr. 1, 311 Abs. 689 Nr. 1, 311 Abs. 690 Nr. 1, 311 Abs. 691 Nr. 1, 311 Abs. 692 Nr. 1, 311 Abs. 6



Plan A

